

Novellierte TRBS 1111 unterstützt umfassender bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Seit Mitte Mai 2018 können Betriebe auf die neu gefassten Technischen Regeln TRBS 1111 und TRBS 1001 zurückgreifen. Gerade die TRBS 1111 wurde umfassend geändert. Außerdem hat der Ausschuss für Betriebssicherheit die erste Empfehlung zur Betriebssicherheit veröffentlicht.

TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“ wurde deutlich erweitert

Am 9. Mai 2018 wurde die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“, grundlegend überarbeitet und deutlich auf 23 Seiten erweitert und im Ministerialblatt veröffentlicht. Arbeitgeber erhalten mit der neuen TRBS nun noch mehr Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, die gemäß § 3 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) verpflichtend vorgeschrieben sind.

Neue Inhalte der überarbeiteten TRBS 1111

- Begriffsbestimmungen
- ausführlichere Informationen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung inklusive Anhang mit Empfehlungen zur Beurteilung von psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung
- Hinweise bezüglich Ergonomie, alterns- bzw. altersgerechter Gestaltung sowie physischer und psychischer Belastungen
- detailliertere Darstellung der Prozessschritte
- Erläuterungen zu Schutzmaßnahmen

TRBS 1001 wurde an die Betriebsicherheitsverordnung angepasst

Die TRBS 1001 „Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ wurde an die Vorgaben der BetrSichV von 2015 angepasst. Diese Technische Regel beschäftigt sich grundsätzlich mit dem Aufbau von Technischen Regeln sowie deren Anwendung und dem Wirksamwerden.

Erste Empfehlung zur Betriebssicherheit veröffentlicht

Zum ersten Mal hat der Ausschuss für Betriebssicherheit eine Empfehlung zur Betriebssicherheit veröffentlicht: Die neue EmpfBS 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ ersetzt die Bekanntmachung zur Betriebssicherheit (BekBS) 1114.

Die neue Empfehlung erläutert, warum die Arbeitsschutzmaßnahmen für Arbeitsmittel, die bereits in Betrieb sind, an den Stand der Technik angepasst werden müssen und veranschaulicht das anhand von Beispielen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Firma INMAS

Email: info@inmas.de

Anwendungswarnvermerk:

Diese Dokumente dürfen frei weitergegeben werden, so lange sie unverändert bleiben. Dem Anwender erwachsen aus der Anwendung dieser Dokumente keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Firma INMAS. Diese Dokumente sind Informationshilfen, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden. Der Anwender hat sich beim Zeitpunkt der Anwendung darüber zu vergewissern, dass die aktuellste Ausgabe dieser Dokumente vorliegt und die zitierten Normen noch gültig sind. Normenbestellungen können Sie z.B. unter www.beuth.de